

1) Angebot und Vertragsabschluss

Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt ist. Telegrafische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

2) Umfang der Lieferpflicht

Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Bruttogewichte und Kistenmaße sind angenähert nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit angegeben. Für elektronisches Zubehör (Motoren usw.) gelten außerdem die Lieferungsbedingungen des Zentralverbandes der deutschen elektrotechnischen Industrie und für die Ausführung die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.

3) Preise

Die Preise gelten ab Hersteller-Werk, ausschließlich Verpackung zuzüglich die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen MwSt. Preisänderungen vorbehalten. Mindestbestellwert: € 50,00

4) Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen werden in EURO ausgestellt und dienen gleichzeitig als Auftragsbestätigung und Versandanzeige. Die Zahlungen sind in bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers zu leisten, und zwar, wenn nicht anders vereinbart, 10 Tage abzüglich 2% Skonto oder 20 Tage netto nach Rechnungsdatum. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit Zinsen in Höhe von 5 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Anrechnung gebracht, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Die Zurückhaltung der Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Im Falle der Vereinbarung von Ratenzahlungen ist der gesamte Kaufpreis ohne weitere Mahnung fällig, sofern der Käufer mit einer Rate ganz oder leihweise länger als 10 Tage in Rückstand gerät.

5) Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind, und bezieht sich auf Fertigstellung im Werk. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, z.B. Betriebsstörungen, Transport - im eigenen Werk oder beim Unterverlieferer - verlängern die Lieferfrist angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten. Das gleiche tritt ein, wenn behördliche und sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigungen Dritter und Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Käufers nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung. Teillieferungen sind zulässig. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

6) Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit der Absendung ab Lager oder ab Werk auf den Käufer über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Käufers, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Käufer über. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen auf Kosten des Käufers.

7) Haftung für Mängel der Lieferung / Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung haftet der Verkäufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche nur in der Weise, dass er alle diejenigen Teile unentgeltlich auszubessern oder nach seiner Wahl neu zu liefern hat, die innerhalb 6 Monaten seit dem Liefertag unbrauchbar werden. Die Mängel sind dem Verkäufer spätestens 6 Tage nach Empfang der Lieferung schriftlich anzuzeigen und die betreffenden Teile ihm auf Verlangen zuzusenden. Rücksendungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers erfolgen. Voraussetzung der Haftung sind fehlerhafte Bauart oder mangelhafte Ausführung; für Materialmängel haftet der Verkäufer nur insoweit, als er bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt den Mangel hätte erkennen müssen. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen. Zur Vornahme aller dem Verkäufer notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen oder Ersatzmaschinen hat der Käufer dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren und ihm auf Wunsch Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die entstehenden Kosten trägt der Verkäufer, wenn sich die Beanstandung als berechtigt herausgestellt hat, sonst der Käufer. Der Verkäufer ist zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Der Verkäufer haftet ferner nicht, wenn sie Ausbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten des Käufers erschwert wird. Als Mangel im Sinne der Lieferungsbedingungen ist auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften anzusehen.

8) Recht des Käufers auf Rücktritt

Der Käufer hat ein Rücktrittsrecht, wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihm zu vertretenden Mangels fruchtlos hat verstreichen lassen, oder wenn die Ausbesserung oder die Beschaffung eines geeigneten Ersatzstückes unmöglich ist, oder wenn die Beseitigung eines dem Verkäufer nachgewiesenen Mangels von ihm verweigert wird; alle anderen Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Insbesondere alle Ansprüche auf Schadensersatz.

9) Recht des Verkäufers auf Rücktritt

Wird dem Verkäufer nach Abschluss des Kaufvertrages bekannt, dass der Käufer sich in ungünstiger Vermögenslage befindet, oder werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, so kann der Verkäufer Sicherheit für die Gegenleistung verlangen oder unter Anrechnung der von ihm gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten. Bei Abrufaufträgen steht dem Verkäufer das Recht zu, ohne Setzung einer Nachfrist von dem Lieferungsvertrag zurückzutreten oder den Tagespreis zu fordern, wenn die Abnahme nicht wie vereinbart erfolgt oder die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden.

10) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Heilbronn ist Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch bei Wechselklagen, ist die Klage beim Amtsgericht bzw. Landgericht Heilbronn zu erheben. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.

11) Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Gegenständen vor, bis keine Forderungen aus der Bestellung oder aus anderen gegenwärtigen oder künftigen Gründen gegen den Käufer mehr bestehen. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer getilgt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Verkaufspreis für bestimmte vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Verkäufers. Der Käufer darf die Eigentumsrechte des Verkäufers ohne dessen ausdrückliche Zustimmung auch nicht sicherungsweise auf Dritte übertragen: Verpfändung ist unzulässig. Im Falle einer Pfändung durch Dritte ist der Verkäufer hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Weiterverkauf des Gegenstandes der Lieferung durch den Käufer muss der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers gewahrt bleiben. In diesem Fall tritt der Käufer schon jetzt bis zu völligen Tilgung aller Forderungen des Verkäufers die ihm aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an der Verkäufer ab. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Verträge, sofern nicht das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16.5.1984 Anwendung findet. Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefergegenstand während der Geltungsdauer des Eigentumsvorbehalts auf Kosten des Käufers gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Während der Geltungsdauer des Eigentumsvorbehalts trägt der Käufer die volle Verantwortung für den Gegenstand des Kaufvertrages, also auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung des Gegenstandes.

12) Verbindlichkeit des Vertrages

Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Verkäufers schließen die Geltung zuwiderlaufender Bedingungen aus, die von Käufern auf Antragsvordrucken oder auf andere Weise gestellt worden sind. Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich. Für die Auslegung ist ausschließlich Deutsches Recht maßgebend.

Unser Einsatz erfolgt ausschließlich zu unseren Bedingungen, deshalb gehen wir davon aus, dass Sie bei der Anforderung unserer Mitarbeiter automatisch diese Bedingungen anerkennen.

Unsere Rapport-Rechnungen sind sofort (spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum) ohne Abzug fällig. Sollte eine Rechnung nicht ausgeglichen werden, so können wir die weitere Entsendung von Mitarbeitern oder entsprechender Ersatzteile bei neuen Bedarfsfällen ablehnen.

1. Den Einsatz unserer Mitarbeiter berechnen wir wie folgt:

	Reguläre Arbeitszeit 6.00-18.00 Uhr	Arbeitszeit 18.00-22.00 Uhr	Arbeitszeit 22.00-6.00 Uhr
Monteur	EUR 52,00	EUR 65,00	EUR 78,00
Meister	EUR 64,00	EUR 80,00	EUR 96,00
Techniker	EUR 73,00	EUR 91,00	EUR 110,00
Ingenieur	EUR 98,00	EUR 122,00	EUR 147,00
je gefahrener Kilometer (PKW)		EUR 00,90	
Übernachungskosten		EUR 100,00	
Auslösung pro Tag bis 8 Stunden		EUR 20,00	
Auslösung pro Tag über 8 Stunden		EUR 40,00	

Einsätze über 8 Stunden (Arbeitsstunde / Reisestunde) werden mit 25% Aufschlag auf die Normalstunde berechnet.
 Einsätze an Samstagen werden mit 50% Aufschlag auf die Normalstunde berechnet.
 Einsätze an Sonn.- und Feiertagen werden mit 100% Aufschlag auf die Normalstunde berechnet

jeweils zzgl. gültiger MwSt. (z. Z. 19 %)

2. Nach Beendigung der Arbeiten haben Sie sich von der ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Rapport bestätigen Sie die einwandfreie Ausführung und die angefallenen Kosten. Sie erhalten eine Durchschrift des Rapportes. Er ist die Grundlage für die Berechnung der ausgeführten Arbeiten.

Hierbei ist besonders zu beachten, dass die Rückreisezeit erst nach abgeschlossener Reise nach Lauffen eingetragen wird. Hierdurch ergibt sich stets eine höhere Reisezeit, als in der Kunden-Durchschrift ersichtlich.

3. Eventuelle Beanstandungen müssen uns spätestens 8 Tage nach dem Rechnungsdatum vorliegen. Zu einem späteren Zeitpunkt können diese nicht mehr akzeptiert werden. Verstöße oder Fehlleistungen unserer Mitarbeiter wollen Sie uns bitte sofort bekannt geben!

4. Der Kunde sollte gewährleisten, dass unser Mitarbeiter sofort nach Eintreffen mit den Arbeiten beginnen kann. Dazu gehört, dass eventuell benötigte Hilfsmittel (z.B. Zugang mittels Gerüst, Hebezeug usw.) uns zur Verfügung gestellt wird.

5. Die Mitarbeiter sind nicht berechtigt, auf evtl. Wunsch des Kunden technische Änderungen an den Anlagen durchzuführen, dies bedarf auf jeden Fall der vorherigen Absprache und Genehmigung mit unserem Werk.